

BR Harald **Mader**, BA (ÖVP),
Mag. Gerhard **Jordan** (GRÜNE)
Johannes **Bachleitner** (NEOS)

Verhängung einer zeitlich begrenzten Bausperre bis zur Klärung des Sachverhalts möglicher Verstoß nach §180 StGB Felixgasse 6/Jaunerstraße 5

Antrag:

Die zuständigen Stellen der Stadt Wien werden ersucht, eine zeitlich begrenzte Bausperre für die Liegenschaft Felixgasse 6/Jaunerstraße 5 („ehem. Restaurant Napoleonwald“) zu verhängen, bis die Untersuchungen bzgl. eines möglichen Verstoßes nach §180 des Strafgesetzbuches „vorsätzliche Beeinträchtigung der Umwelt“ abgeschlossen sind.

Ergänzend wird ein Stopp des Baugenehmigungsverfahrens bei der MA37/ Baupolizei beantragt, da ein begründeter Verdacht vorliegt, die eingereichte Errichtung eines Neubaus mittels vorsätzlicher Schädigung und Entfernung von Bestandsbäumen, eventuell anteilig des Naturdenkmals Nr. 177, zu ermöglichen oder zu vereinfachen.

Begründung:

Entsprechend der am 13. September 2024 ergangenen Beantwortung der Anfrage im Wiener Gemeinderat von DJⁱⁿ Huem Otero García (GRÜNE) und Dr. Michael Gorlitzer (ÖVP) durch den amtsführenden Stadtrat für Klima, Umwelt, Demokratie und Personal, Mag. Jürgen Czernohorszky vom 13.9.2024, GZ: PGL-1003203-2024-LF, wurden bei zwei Ortsaugenscheinen der MA42/ Wiener Stadtgärten auf der Liegenschaft Felixgasse 6/Jaunerstraße 5 an zehn Bäumen im unmittelbaren Nahebereich des Bestandgebäudes auf der Liegenschaft Verfärbungen an der Borke im Stammfußbereich festgestellt. Weiters befand sich um den Wurzellauf augenscheinlich gelockertes Erdreich und der Grasbewuchs im Nahbereich der betroffenen Stämme erschien abgestorben.

Durch das Vorliegen der Ergebnisse zweier durch Amtspersonen und Fachgutachter der Stadt Wien durchgeführten Ortsaugenscheine bestätigen sich die seitens der Anrainerinnen und Anrainer vorgebrachten Vermutungen einer möglichen, bewussten Verunreinigung der Umwelt, um ein Neubauprojekt in der Umsetzung zu ermöglichen, zu beschleunigen bzw.

Ersatzpflanzungen zu reduzieren. Sofern sich dieses Vorgehen seitens der Bauwerber bestätigt, handelt es sich um einen Verstoß gegen §180 des StGB, §79 Abs. 6 der BO für Wien, aufgrund der unmittelbaren Nähe eines Naturdenkmals §28 Abs. 5 des Wiener Naturschutzgesetzes und abhängig von der Art und Schwere einer Umweltschädigung weiterer Rechtsbestimmungen. Da die Liegenschaft erst im Jahr 2000 aus dem Besitz der Stadt Wien abgetrennt und veräußert wurde, muss davon ausgegangen werden, dass ein Teil des als Naturdenkmal Nr. 177 ausgewiesenen Eichenbestandes auch auf der Liegenschaft Felixgasse 6/Jaunerstraße 5 liegt. Unabhängig hiervon wäre der Formulierung nach §28 Abs. 3 des Wiener Naturschutzgesetzes auch die Umgebung vor schädigenden Eingriffen nach den Absätzen 4 und 5 zu schützen.